

Sonderausgabe Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

357 Betrieblicher Arbeitsschutz; hier: Durchführung des Arbeitszeitgesetzes im Pandemiefall, S. 357-358

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

357 **Betrieblicher Arbeitsschutz;** hier: **Durchführung des Arbeitszeitgesetzes** **im Pandemiefall**

Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) **in der Logistik und im Großhandel für den Lebensmitteleinzelhandel** im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS CoV-2) sowie der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 in Deutschland.

Die Bezirksregierung Detmold erlässt auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) folgende

Allgemeinverfügung:

Im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS CoV-2) sowie der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 in Deutschland werden, um durch **effiziente Lieferketten eine ausreichende Verfügbarkeit der für die Bevölkerung wichtigen Lebensmittel** sicherzustellen, **befristet bis zum 10. Januar 2021**, im Wege einer Allgemeinverfügung folgende Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz für Arbeiten in der Logistik für den Lebensmitteleinzelhandel und im Großhandel, ohne dass hierfür eine gesonderte Bewilligung zu beantragen ist.

A. Abweichend von § 9 ArbZG dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonntagen zur Sicherstellung der Grundversorgung des Groß- und Einzelhandels mit Lebensmitteln (z. B. Trockensortiment) und mit Gütern des täglichen Bedarfs, aus den nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-7 der aktuellen Corona Schutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen privilegierten Sortimenten (Drogerieartikel, Hygieneartikel, Desinfektionsmittel, Babyfachmarktartikel, Tiernahrung etc.) einschließlich Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen, Auffüllen und Einräumen von Regalen, nicht aber mit Arbeiten im Zusammenhang mit anderen

Nebenprodukten des Sortimentes im Lebensmitteleinzelhandel (Bekleidung, Elektronikartikel, Spielwaren, Bürobedarf, Fahrräder, Farben, Lacke, etc.) beschäftigt werden. Der Arbeitgeber hat rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit der Bezirksregierung Detmold anzuzeigen, dass er von den o. g. Ausnahmeregelungen in der Allgemeinverfügung Gebrauch macht. (Dabei handelt es sich um eine Informationspflicht, kein Genehmigungserfordernis.)

In den o.g. Fällen überwiegt das Interesse an der Ausnahme die schutzwürdigen Interessen der Arbeitnehmer am Sonntagschutz ausnahmsweise dann, wenn

1. über die Sonntagsarbeit eine Vereinbarung zwischen den Sozial- oder Betriebspartnern getroffen wurde sowie die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. des Personalrates gewahrt werden,
2. angemessene Zuschläge für die Sonntagsarbeit gezahlt werden,
3. den Beschäftigten auf Wunsch die Teilnahme am Hauptgottesdienst am Sonntagvormittag ermöglicht wird und
4. minderjährige Beschäftigte sowie schwangere und stillende Frauen von dieser Ausnahmereglung ausgenommen sind, hier gelten uneingeschränkt die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die Ausgleichsregelungen in § 11 ArbZG zu beachten sind,
- nach § 16 Abs. 2 ArbZG Lage und Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) zu dokumentieren sind.

B. Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die **sofortige Vollziehung** im öffentlichen Interesse angeordnet. Ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

C. Diese Allgemeinverfügung tritt gem. § 41 Abs. 4 VwVfG NRW am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Zu A: Begründung für die Ausnahmegewilligung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung liegen vor. Das für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist gegeben:

Das Corona bedingt veränderte Konsumverhalten infolge der Schließungen von Restaurants und Hotels aufgrund der Corona Schutzverordnung führt im Lebensmitteleinzelhandel zu erhöhter Nachfrage mit entsprechenden logistischen Herausforderungen. Erschwert wird diese Situation durch die besondere Konstellation der Feiertage in diesem Jahr. Durch den Lockdown finden die Weihnachts- und Silvesterfeiern dieses Jahr vermehrt im privaten Umfeld statt und nicht auch in Hotels oder Restaurants, die in der Regel im Großhandel einkaufen und bereits seit November geschlossen sind. Daher hat es einen Anstieg des Bestellvolumens des Lebensmitteleinzelhandels um ca. 30 % gegenüber dem Volumen der vergleichbaren Woche im Vorjahr gegeben. Diese Mengen werden auch wegen des Lockdowns in anderen Branchen in den nächsten Tagen weiter zunehmen. Der Transport von Lebensmitteln ist laut Erlass des Verkehrsministeriums vom 28. Oktober 2020 an Sonn- und Feiertagen erlaubt, insbesondere um durch effiziente Lieferketten eine ausreichende Verfügbarkeit der für die Bevölkerung wichtigen Lebensmittel sicherzustellen. Diese generelle Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Lastwagen ist bis zum 18. Januar 2021 befristet.

Durch die mit dieser Verfügung geregelten Ausnahmen von der Sonntagsarbeit soll eine sichere Belieferung der versorgungsrelevanten Einzelhandelsgeschäfte sichergestellt werden. Zudem soll den Geschäften im Hinblick auf den ohnehin infektiologisch herausfordernden erwartbaren Kundendruck eine Vorbereitung der Geschäftsräume außerhalb der erforderlichen möglichst umfangreichen Verkaufszeiten ermöglicht werden. Die Ausnahme darf nur genutzt werden, um die Versorgung mit den nach der aktuellen Corona Schutzverordnung privilegierten Sortimente sicherzustellen. Produkte aus nicht privilegierten Nebensortimenten dürfen nicht umfasst sein.

Die Ausnahmeregelung erfolgt in Abwägung zwischen den pandemielevanten Versorgungsinteressen und den schutzwürdigen Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. In dem begrenzten Umfang der erteilten Ausnahme fällt diese Abwägung zugunsten der Versorgungsinteressen aus, wenn die Interessen der Beschäftigten durch die geregelten Bedingungen (Abstimmung Sozialpartner, Zuschläge) gewahrt sind. Diese Voraussetzungen müssen daher vorliegen.

Zu B: Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Da das Infektionsgeschehen aktuell eine erhebliche Dynamik entwickelt und viele Restaurants und Hotels derzeit keine Kapazitäten für Weihnachts- und Silvesterfeiern haben, muss die Corona bedingt angespannte Situation in der Logistikkette des Lebensmitteleinzelhandels insbesondere

rund um diese Feiertage und zum Jahreswechsel entspannt werden, auch damit nach Weihnachten und im neuen Jahr die Grundversorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln sichergestellt werden kann. Aus diesen Gründen duldet die Umsetzung der o. g. Ausnahmeregelung keinen Aufschub.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: 32389 Minden Postfach 3240) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: 32389 Minden, Postfach 3240) Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder gemäß § 80 Abs. 4 VwGO bei Bezirksregierung Detmold, 32756 Detmold, Leopoldstraße 15 Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden.

Die Klage bzw. der Antrag kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden (poststelle@vg-minden.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Detmold, den 18. Dezember 2020

Die Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Lutz Kunz
Abteilungsleiter

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298